

Soziale Sicherheit in anderen EU-Mitgliedstaaten

- Ein Grundsatz im Römischen Vertrag ist die Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit von Personen zwischen den Mitgliedstaaten.
- Die Koordinierung der sozialen Sicherheit fördert die Freizügigkeit in der EU.
- Um die grenzüberschreitende Mobilität sicherzustellen, muss durch Maßnahmen zur sozialen Absicherung dafür gesorgt werden, dass EU-Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatland arbeiten und wohnen, ihre Ansprüche auf Sozialleistungen nicht teilweise oder vollständig einbüßen.
- Jeder Mitgliedstaat kann sein System der sozialen Sicherheit weiterhin unabhängig gestalten. In einer „Koordinierungsverordnung“ ist geregelt, nach welchem System EU-Bürger versichert sind, wenn zwei oder mehr Länder betroffen sind. Grundsätzlich muss das Land, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, für die soziale Absicherung sorgen. Wenn kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist das Land des Wohnsitzes zuständig.

Soziale Sicherheit in anderen EU-Mitgliedstaaten

Vier Grundsätze

- **1. Gleichbehandlungsgrundsatz** (Artikel 4 und 5):
Arbeitnehmer und Selbstständige aus anderen Mitgliedstaaten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Gastlandes.
- **2. Grundsatz der Zusammenrechnung** (Artikel 6)
Frühere Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten in anderen Ländern werden bei der Berechnung von Leistungen berücksichtigt.
- **3. Grundsatz des einzigen anwendbaren Rechts** (Art. 10 + 11,1)
Jeder Begünstigte unterliegt den Rechtsvorschriften eines einzigen Landes und zahlt Beiträge ausschließlich in diesem Land.
- **4. Grundsatz der Exportierbarkeit** (Artikel 7)
Sozialleistungen können an einem beliebigen Ort innerhalb der Union in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig ist es den Mitgliedstaaten untersagt, die Auszahlung Personen mit Wohnsitz im eigenen Land vorzubehalten. Dieser Grundsatz findet jedoch nicht auf alle Sozialleistungen Anwendung; so gelten beispielsweise für Leistungen bei Arbeitslosigkeit besondere Regelungen.

Soziale Sicherheit in der EU

- Grundsätzlich zuständig sind die Mitgliedsstaaten.
- Übergreifende Regeln der EU sind fast ausschließlich an Erwerbsarbeit gebunden.
- Mit der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ versucht die Kommission seit 2016 eine „Aufwärtskonvergenz in Richtung besserer Arbeits- und Lebensbedingungen in Europa“ zu etablieren. Beim Gipfel in Göteborg bekannten sich die 28 Staaten im November 2017 zu gemeinsamen Mindeststandards, darunter faire Löhne, Hilfe bei Arbeitslosigkeit und angemessene Renten.
- Wir mussten die EBI BGE wirtschaftspolitisch begründen („Unser Ziel ist die Einführung bedingungsloser Grundeinkommen in der gesamten EU, welche jedem Menschen die materielle Existenz und die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe sichern, als Teil ihrer Wirtschaftspolitik.“), weil die Kommission in Gesprächen erklärt hatte, dass sie eine sozialpolitische Begründung nicht akzeptieren werde. Sozialpolitik betreffe in der EU nur Beschäftigte.

Europäische Säule für soziale Rechte

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de

- I: Chancengleichheit und gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt
- II: Faire Arbeitsbedingungen
- III: Sozialschutz und Inklusion

Betreuung und Unterstützung von Kindern, Sozialschutz, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Alterseinkünfte und Ruhegehälter, Gesundheitsvorsorge, Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Langzeitpflege, Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose

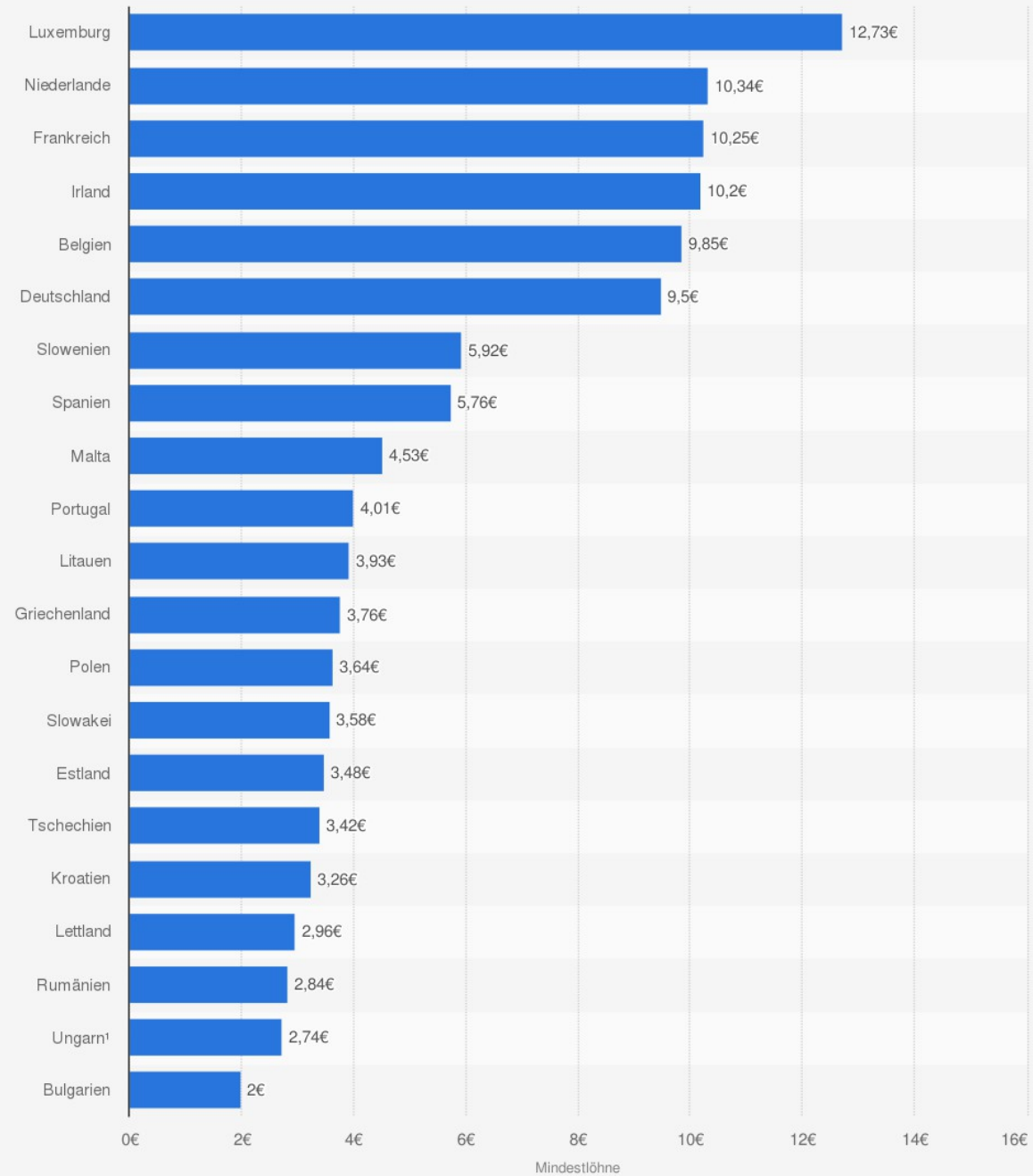
– 14. Mindesteinkommen

Jede Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat in jedem Lebensabschnitt das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen, und einen wirksamen Zugang zu dafür erforderlichen Gütern und Dienstleistungen. Für diejenigen, die in der Lage sind zu arbeiten, sollten Mindesteinkommensleistungen mit Anreizen zur (Wieder-)eingliederung in den Arbeitsmarkt kombiniert werden.

– 20. Zugang zu essenziellen Dienstleistungen

Jede Person hat das Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, Verkehr, Finanzdienste und digitale Kommunikation. Hilfsbedürftigen wird Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen gewährt.

Gesetzliche Mindestlöhne pro Stunde in Ländern der Europäischen Union (Stand: Februar 2021*)



Quelle

WSI (Mindestlohn Datenbank)
© Statista 2021

Weitere Informationen:

Europa

Woran könnte man anknüpfen?

Kindergeld

	Belgien*		Dänemark		Deutschland**
Kinderzahl	Kindergeld	Alter des Kindes	Kindergeld	Kinderzahl	Kindergeld
1. Kind	90,28 €	jedes Kind von 0 bis 3 Jahren	145 €	1. Kind	219 €
2. Kind	167,05 €	jedes Kind von 3 bis 7 Jahren	131 €	2. Kind	219 €
3. Kind	249,41 €	jedes Kind ab 7 bis 18 Jahren	103 €	3. Kind	225 €
jedes weitere Kind	249,41 €			jedes weitere Kind	250 €
	Griechenland		Frankreich		Irland
Kinderzahl	Kindergeld	Kinderzahl	Kindergeld	Kinderzahl	Kindergeld ^[5]
1 Kind	5,87 €	1 Kind	--- €	1 Kind	140 €
2 Kinder	18 €	2 Kinder	120,32 €	2 Kinder	280 €
3 Kinder	40 €	3 Kinder	274,47 €	3 Kinder	420 €
4 Kinder	48 €	4 Kinder	428,62 €	Bei Zwillingen:	1,5-faches K.geld
jedes weitere Kind	8,07 €	5 Kinder	582,77 €	Bei Drillingen und Vierlingen	2,0-faches K.geld
		jedes weitere Kind	154,15 €		
	Island		Italien		Luxemburg^[6]
Kinderzahl	Kindergeld	Jahreseinkommen	Kindergeld	Kinderzahl	Kindergeld
1 Kind	115,25 € verheiratete Eltern	Jahreseinkommen der Eltern bis 11.422,98 €	250,48 €	1 Kind	265,00 €
2 Kinder und mehr	137,17 € verheiratete Eltern	Jahreseinkommen zwischen 27.893,04 und 30.403,39 €	38,73 €	2 Kinder	530,00 €
Alleinerziehende Eltern:	191,92 € bzw. 196,83 €	Jahreseinkommen ab 43.982,05 €	keine Zahlungen mehr	3 Kinder	795,00 €
				4 Kinder und mehr	n × 265,00 €
	Niederlande		Norwegen		Österreich
Alter des Kindes	Kindergeld ^[7]	Kinderzahl	Zahlbetrag Geburt nach 1. Jan. 1995	Kinderzahl	Familienbeihilfe ^[8]
Kinder unter 6 Jahren	66,13 €	für jedes Kind	NOK 972 (129 €)	1 Kind	114,00 €
Kinder von 6–11 Jahren	80,30 €	in Gebieten im äußersten Norden des Landes	zusätzlich NOK 316 (42 €)	ab 3. Lebensjahr	121,90 €
Kinder von 12–17 Jahren	94,47 €			ab 10. Lebensjahr	141,50 €
				ab 19. Lebensjahr	165,10 €

Woran könnte man anknüpfen?

Grundrente

- 18 OECD-Länder haben eine Grundrente (deckt im Durchschnitt knapp 20 % des Durchschnittsverdienstes), 14 eine Mindestrente (deckt gut 25 %).
- Niederlande Mindestrente
 - 50 Jahre Arbeits- oder Wohnzeit berechtigen zur vollen Mindestrente
 - Mindestens 70 % des Mindestlohnes (1218,00 €) (bei Paaren je 50 %)
 - Eigenes Beitragssystem plus staatlicher Zuschuss
- Schweiz AHV
 - alle Erwachsenen versichert
 - alle Einkünfte beitragspflichtig
 - gesockelt (1195 sf) und gedeckelt (2390 sf)
- Österreich Pensionsversicherung
 - Erwerbstätigenversicherung mit lebestandardsicherndem Niveau (mindestens 966,65 €)

Woran könnte man anknüpfen? Infrastruktur

- Bildung
 - einschließlich Weiterbildung
- Betreuung
- Wasser
- Energie
- Mobilität
 - nicht nur ÖPNV
- Wohnen
 - selbstverwaltet?
- Kommunikation